



II-4006 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019
28. April 1988

Z1. 353.260/63-I/6/88

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1765 IAB

1988 -04- 29

zu 1854 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Haider, Huber haben am 11. März 1988 unter der Nr. 1854/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Panne im AKW Krsko gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Konnten Ihre Dienststellen verifizieren, daß bei der Panne in Krsko vom 23. Februar 1988 wirklich keine Gefahr für Österreichs Bevölkerung bestand?
2. Wie oft ergingen bereits Meldungen über Zwischenfälle in Krsko über die direkten Telexleitungen nach Wien und Graz?
3. Wer nimmt dort jeweils diese Meldungen entgegen?
4. Welche weiteren Maßnahmen sind dann für den Ernstfall vorgesehen?
5. Teilen Sie die Auffassung des Gesundheits-Landesrates von Kärnten, daß ausgerechnet das südlichste, an Slowenien angrenzende, Bundesland keine eigene Telexleitung zum AKW Krsko benötigt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Meine Dienststellen konnten nach der Panne im AKW Krsko vom 23. Feber 1988 in Erfahrung bringen, daß es sich dabei um eine geringfügige konventionelle Panne handelte, bei der keine radiologischen Auswirkungen eingetreten sind und somit keine Gefährdung für die österreichische Bevölkerung vorlag.

Zu den Fragen 2 und 3:

Zur Zeit bestehen zwischen den Bundesländern Steiermark und Kärnten und den angrenzenden Ländern im Rahmen verschiedener Zusammenarbeitsformen (z.B. Arge Alpen-Adria) besondere Vereinbarungen über Meldungen betreffend Zwischenfälle (u.a. aus Krsko). Die entsprechenden Informationen werden direkt an die betroffenen Landesregierungen erteilt. Die dortigen internen Vorgangsweisen sind mir nicht bekannt.

Österreich steht derzeit in Verhandlungen mit Jugoslawien über die Frage der Informationsweitergabe im Falle von radiologisch bedeutsamen Vorfällen. Als Ansprechpartner auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Inneres vorgesehen. Dieses hat in weiterer Folge die fachlich zuständigen Dienststellen unverzüglich zu benachrichtigen.

Gleichlautende Regelungen sehen auch die beiden Verträge "Early Notification" und "Mutual Assistance" zwischen Österreich und der IAEA vor. Im Vertrag "Early Notification" wird das Vorgehen in Fällen grenzüberschreitender Freisetzungen radioaktiver Stoffe geregelt. Die gleiche Regelung ist auch für den Fall des Abschlusses eines gesonderten Vertrages mit Jugoslawien betreffend gegenseitige Information und Konsultationen über Ergebnisse in Kernanlagen vorgesehen.

Zu Frage 4:

Die Maßnahmen, welche im Fall eines Kernkraftwerkunfalles zu ergreifen wären, sind ausführlich in § 38 Strahlenschutzgesetz geregelt. Aus meiner Sicht sind durch die in Abs. 2 dieser Bestimmung angeführten Maßnahmen alle denkbaren Anlaßfälle und erforderlichenfalls zu ergreifenden Gegenmaßnahmen abgedeckt. Für den Vollzug des § 38 StSchG ist der Landeshauptmann, im Bereich des Bundesheeres der Militärrkommandant, zuständig.

Zu Frage 5:

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 2.

Franz Öhr